

Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e. V.
Bundesvorsitzender, Postfach 1244, D-85379 Eching

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt
des Bezirksamtes
Friedrichshain-Kreuzberg
Müllenhoffstr. 17

101967 Berlin

Bundesvorsitzender
Prof. Dr. med. Friedrich J. Wiebel
Postfach 1244
D-85379 Eching
Tel. und Fax 089/3 16 25 25
E-Mail: aeztl.a.k@globalink.org
www.aerztlicher-arbeitskreis.de
Sparkasse Murnau
Konto-Nr. 114 397 · BLZ 703 510 30
Postbank Ludwigshafen/Rhein
Konto-Nr. 107 513 - 679 · BLZ 545 100 67

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

ÄARG/BFK

17. August 2007

Anzeige wegen Verstoßes gegen das Vorläufige Tabakgesetz

Sehr geehrter Damen und Herren,

diesem Schreiben sind die Kopien von Anzeigen der Tabakfirmen British American Tobacco und Reemstma in der Zeitschrift „Vorwärts“ beigefügt, die unserer Ansicht nach gegen das Vorläufige Tabakgesetz verstoßen (siehe Anlagen). Wir stützen uns in dieser Ansicht u. a. auf eine Auskunft des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die dem Aktionsbündnis Nichtraucher zur Rechtslage bezüglich der Tabakwerbung in Printmedien in einem Schreiben vom 24. Juli 2007 erteilt worden ist.

Danach ist es nach § 21a Abs. 3 Satz 1 des Vorläufigen Tabakgesetzes verboten, für Tabakerzeugnisse in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung zu werben. Werbung im Sinne dieser Vorschrift ist Werbung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/33/EG, mithin jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder **indirekten Wirkung**, den Verkauf eines Tabakerzeugnisses zu fördern. (Hervorhebungen durch den Verfasser des Schreibens)

Das Bundesministerium präzisiert den Begriff der kommerziellen Kommunikation weiter:

„Der Begriff der kommerziellen Kommunikation wird in Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2003/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) definiert als **alle Formen der Kommunikation**, die der unmittelbaren oder **mittelbaren Förderung** des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder **des Erscheinungsbildes eines Unternehmens**, einer Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausübt.“

Da die Anzeigen der vorliegenden Art nur in Zeitschriften erschienen sind, die politischen Parteien nahe stehen, gehen wir davon aus, dass die Auftraggeber sich in Deutschland eine politische Unterstützung für ihr Vorgehen erhoffen. Wir gehen weiterhin davon aus, dass die Tabakfirmen mit diesen Anzeigen Präzedenzfälle schaffen wollen, die zu einer Aufweichung des Tabakwerbeverbotes in den Printmedien führen soll. Aus diesen Gründen halten wir die Anzeigen nicht einfach für Bagatellfälle, sondern meinen, dass sie in mehrerer Hinsicht von prinzipieller Bedeutung sind. Die Öffentlichkeit wird daher auf jeden Fall ein besonderes Interesse an einer klaren, neutralen Entscheidung zu den strittigen Anzeigen haben.

Wir bitten Sie hiermit, dafür Sorge zu tragen, dass die vorliegenden Verstöße gegen das Vorläufige Tabakgesetz geahndet und weitere Verstöße unterbunden werden.

Für eine baldige Mitteilung über Ihr Vorgehen in dieser Sache wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Friedrich Wiebel

Anlagen:

Kopien der Werbung der Firma British American Tobacco im Vorwärts in den Ausgaben der Monate Mai, Juni und Juli 2007 und der Firma Reemtsma im Vorwärts in der Ausgabe des Monats Juni 2007.

cc

- Mitglieder des Aktionsbündnis Nichttauchen
- European Commission, DG Health and Consumer Protection, Brüssel



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

An den
Sprecher des Aktionsbündnisses
Nichtraucher
Herrn Prof. Dr. Friedrich J. Wiebel
Postfach 1244
85379 Eching

Thomas Boch
Referat 314 - Lebensmittelrecht

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 - 4164

FAX +49 (0)1888 529 - 4262

E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 314 - 0803/0003

DATUM 24. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Professor Wiebel,

für Ihr Schreiben vom 18. Juni 2007, in dem Sie Fragen in Zusammenhang mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes vom 21. Dezember 2007 ansprechen, danke ich Ihnen.

Vorab möchte ich um Verständnis dafür bitten, dass sich das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht zu Einzelfragen in Zusammenhang mit der Anwendung des Vorläufigen Tabakgesetzes äußert; für die Überwachung des Verkehrs mit Tabakerzeugnissen sind die Behörden der Länder zuständig, zur letztendlichen Entscheidung solcher Einzelfragen sind die Gerichte berufen.

Allgemein ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Nach § 21a Abs. 3 Satz 1 des Vorläufigen Tabakgesetzes ist es verboten, für Tabakerzeugnisse in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung zu werben. Werbung im Sinne dieser Vorschrift ist Werbung im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/33/EG, mithin jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Tabakerzeugnisses zu fördern.

Der Begriff der kommerziellen Kommunikation wird in Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) definiert als alle Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Er-

scheinungsbilds eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausübt.

Es sind Fallgestaltungen denkbar, in denen dem Merkmal der indirekten Wirkung in der oben genannten Definition des Begriffs der Werbung und damit im Rahmen der Anwendung des § 21a Abs. 3 Satz 1 des Vorläufigen Tabakgesetzes besondere Bedeutung zukommt.

Bei länderübergreifenden Sachverhalten gehen die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder in der Regel nach dem so genannten Sitzlandprinzip vor; danach müssten Sie sich bei einer Beschwerde gegen eine überregionale Zeitschrift an die Überwachungsbehörde wenden, die für den Ort zuständig ist, an dem der Verlag der Zeitschrift seinen Sitz hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a vertical line at the end.

Boch